

Kurztitel

Aerosolpackungsverordnung 2009

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 314/2009

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

30.09.2009

Außerkrafttretensdatum

28.12.2015

Text**Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

§ 3. Die Aerosolpackungen sind derart zu konstruieren, herzustellen, auszurüsten und zu füllen, dass bei fachgerechter Aufstellung und bestimmungsgemäßer Benützung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von Sachgütern vermieden wird.